

Hierin, in der immer stärkeren Entfaltung der dem sozialistischen Strafrecht eigenen Funktion bei der Durchsetzung der neuen, sozialistischen Gesellschaftsbeziehungen, der Sicherung eines gesellschaftsgemäßen Verhaltens der Menschen, der Erziehung der Menschen zu Disziplin und Treue gegenüber der Gesellschaft und dem Staat, liegen auch die entscheidenden Lehren des XXII. Parteitag der KPdSU für die Entwicklung unseres Strafrechts.

Auch der dem Strafrecht eigene Strafwang zum Schutze der Gesellschaft vor allem gegen Feinde und schwere, insbesondere auch rückfällige Verbrecher wirkt in der Richtung der Sicherung und Festigung der neuen, sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse, der Herausbildung eines bewußt gesellschaftlichen Verhaltens; er ist nicht pure Reaktion des Staates gegen den einzelnen. Gleichzeitig damit entwickelt sich eine völlig neue Einheit von Zwang und Überzeugung als Erziehungsmittel, die in neuartigen Strafarten ihren Ausdruck findet. Doch auch in der Anwendung des Strafwanges gegen den Rechtsverletzer wirkt unser Strafrecht als sozialistisches Recht durch die Überwindung des im Verbrechen, im Verstoß gegen unsere Strafgesetze zum Ausdruck kommenden Widerspruchs zwischen der individuellen Handlung des Täters und der gesellschaftlich notwendigen Praxis und damit der Aufhebung dieser Isolierung des einzelnen von der Gesellschaft auf dem Wege seiner Erziehung und Umerziehung, seiner zwangsweisen Disziplinierung. „Das Recht ist ein großer Erziehungsfaktor, und in dem Maße, wie sich dieser Erziehungsfaktor in unserer ganzen Rechtspflege durchsetzt, entwickelt sich dieses immer stärker zum sozialistischen Recht.“⁸

Kritische Bemerkungen zum Lehrbuch des Strafrechts der DDR

Im Widerspruch zu dieser grundlegenden Entwicklungslinie unseres sozialistischen Strafrechts steht die Konzeption des Lehrbuchs des Strafrechts der DDR, Allgemeiner Teil, dessen zweite Auflage 1959 herausgegeben wurde und das von seinen Verfassern Geräts, Lekschas und Renneberg bisher noch nicht korrigiert wurde. Es wird nach wie vor an allen juristischen Institutionen als Lehrmaterial benutzt. In diesem Lehrbuch gehen die Verfasser von einer Begriffsbestimmung des Strafrechts aus, die der auf dem XXII. Parteitag von Scheiepin⁹ scharf kritisierten Definition des Rechts sehr ähnlich ist. Es heißt im Lehrbuch:

„Das Strafrecht ist die Gesamtheit der Rechtsnormen, die bestimmte, die Interessen der jeweils herrschenden Klasse gefährdende Handlungen als verbrechenstypisch verbieten, für ihre Begehung bestimmte staatliche Zwangsmaßnahmen, Strafen, androhen und den zuständigen Straforganen die Rechtsbefugnis zur Anwendung dieser Strafen gegen den Rechtsverletzer verleihen.“¹⁰

Wir wollen unterstellen, daß die Verfasser des Lehrbuchs den in dieser Definition unternommenen Versuch, bürgerliches und sozialistisches Strafrecht in einer abstrakten Definition zu erfassen — genauer gesagt: das Wesen des sozialistischen Strafrechts von einer formalistischen, bürgerlichen Rechtsposition aus zu erfassen —, heute nicht mehr aufrechterhalten, obwohl sie sich unseres Wissens bisher nicht davon distanzieren haben.

Hier muß jedoch betont werden: Diese Definition unseres Strafrechts bringt nicht die für unsere Entwick-

lung charakteristische Erscheinung — die zunehmend bewußte und freiwillige Einhaltung der Forderungen unseres Strafrechts durch die überwiegende Mehrheit unserer Bürger — zum Ausdruck, sondern stellt die staatlichen Zwangsmaßnahmen als das einzige Mittel dar, die Einhaltung unseres Strafrechts zu gewährleisten. Damit wird im Grunde unser Strafrecht auf reine Zwangsmaßnahmen reduziert — wobei dieser Zwang, an den einzelnen Rechtsverletzer adressiert, jede konkrete gesellschaftliche Bezogenheit vermissen läßt —, und die Rolle des sozialistischen Strafrechts bei der Erziehung der Menschen wird völlig negiert.

War es bereits nicht richtig, daß dieses Lehrbuch in der vorliegenden Fassung 1959 erscheinen konnte, so hätte man doch erwarten können, daß Lekschas und Renneberg in ihrem Artikel „Lehren des XXII. Parteitages“ der KPdSU für die Entwicklung des sozialistischen Strafrechts der DDR“ zumindest versucht hätten, die fehlerhafte, immarxistische Auffassung vom Wesen des Strafrechts, die die Konzeption des Lehrbuchs bestimmt und es als Lehrmaterial entwertet, in irgendeiner Form zu korrigieren.

In dem Artikel wird u. E. jedoch — unbenommen interessanter Gedanken zu einzelnen Fragen — in seiner ganzen Anlage der Versuch unternommen, von dieser alten Position her die neuen Probleme eines sozialistischen Strafrechts unserer sich herausbildenden sozialistischen Gesellschaft zu erfassen. Dieser Eindruck drängt sich besonders bei den Ausführungen über das Wesen und die Ursachen der Verbrechen in der DDR auf. Diese Fragen sind von grundsätzlicher Bedeutung, sind mit ihnen doch die Beurteilung der Gesellschaftsgefährlichkeit der einzelnen Verbrechen, der Arten und des Charakters der Strafen und schließlich überhaupt die Ausarbeitung der Wege und Formen zur Einengung und schließlichen Beseitigung der Kriminalität verbunden.

Klassenkampf und Verbrechen

Ohne Zweifel besteht ein Verdienst unserer Strafrechtswissenschaftler — nicht zuletzt Lekschas' und Rennebergs — darin, in ihren Arbeiten in der Auseinandersetzung mit der bürgerlichen Strafrechtslehre zu einer materialistisch-dialektischen Untersuchung und Erklärung des Wesens der Verbrechen in der DDR als einer mit dem Sozialismus unvereinbaren und ihm wesensfremden Erscheinung beigetragen zu haben. Man muß mit ihnen darin übereinstimmen, daß jeder Verstoß gegen unsere Strafgesetze, jedes Verbrechen — was seine sozialen Ursachen anbelangt — klassenmäßig bedingt ist. Dies trifft insofern zu, als die Geburtsstätten jedes Verbrechens letztlich in den Privateigentumsverhältnissen zu suchen sind. In diesem Sinne trägt jede Verletzung unseres Strafrechts Klassencharakter. Wenn man jedoch bei dieser Feststellung stehenbleibt und auf eine konkret-historische Analyse einer solchen Erscheinung, wie sie die Kriminalität darstellt, auf der gegenwärtigen Entwicklungsstufe unserer Gesellschaft verzichtet, dann bleibt diese These eine leere Abstraktion. Sie erhält ihren lebendigen Inhalt und Sinn erst dann, wenn sie aus den tatsächlichen und dabei objektiv unterschiedlichen Ursachen erklärt wird, die unter den gegenwärtigen Bedingungen zu Rechtsverletzungen führen. Die Verfasser gehen jedoch u. E. den umgekehrten Weg. Sie subsumieren die konkreten Erscheinungen der Kriminalität unter einen abstrakten Begriff und werten ausnahmslos jedes Verbrechen, das in der DDR verübt wird, als Ausdruck des von der alten, kapitalistischen Welt gegen den Sozialismus geführten Klassenkampfes.

Wie ein roter Faden zieht sich durch das Lehrbuch des Strafrechts die Ansicht, daß „alle in der Deutschen

⁸ W. Ulbricht, „Zum Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege“, NJ 1961 S. 115.

⁹ Rede des Genossen A. N. Scheiepin auf dem XXII. Parteitag, Presse der Sowjetunion 1961, Nr. 135, S. 2973.

¹⁰ Lehrbuch des Strafrechts der DDR, Allgemeiner Teil, Berhri 1959, S. 21.